KLING CONSULT

Projekt-Nr. 6501-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Solarpark Alesrain“

Markt Dirlewang

Teil B: Begründung mit Umweltbericht

(Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB: Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes „Solarpark Alesrain“)

i. d. F. vom 3. August 2026

Tragwerksplanung · Architektur · Baugrund · Vermessung · Raumordnung
Bauleitung · Sachverständigenwesen · Generalplanung · Teil a · SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	**Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung**	**3**
2	**Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen**	**4**
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	4
2.2	Regionalplan der Region 15 Donau-Iller	5
2.3	Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik	6
2.4	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP	7
3	**Beschreibung des Plangebietes**	**9**
3.1	Lage und Erschließung des Plangebietes	9
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	10
3.3	Geländesituation und bestehende Strukturen	10
3.4	Standortbegründung, Planungsalternativen	11
4	**Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan**	**17**
5	**Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes**	**21**
6	**Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz**	**22**
7	**Denkmalschutz**	**22**
8	**XPlanung Standard**	**23**
9	**Umweltbericht**	**23**
9.1	Rechtliche Grundlagen	23
9.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	23
9.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	24
9.4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	25
9.5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	25
9.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	25
9.6.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	26
9.6.2	Schutzgut Boden und Wasser	31
9.6.3	Schutzgut Fläche	34
9.6.4	Schutzgut Klima und Luft	34
9.6.5	Schutzgut Mensch	35
9.6.6	Schutzgut Landschaft	37
9.6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	40
9.6.8	Kumulative Auswirkungen	41
9.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	41
9.7.1	Eingriff und Ausgleich	41
9.7.2	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	42
9.8	Planungsalternativen	44
9.9	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	44
9.10	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	44
9.11	Monitoring und Überwachung	45
9.12	Zusammenfassung	46
10	**Planungsstatistik**	**46**
11	**Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**	**46**
12	**Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes**	**47**
13	**Verfasser**	**48**

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Auf den Grundstücken Flur-Nr. 1244, 1531, 2515, 2522/1, 2528, 2529 und 2530/4 Gemarkung Dirlewang beabsichtigt ein Projektentwickler eine PV-Anlage zu errichten. Bei dem geplanten Standort handelt es sich laut der PV-Förderkulisse des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet und somit um eine förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 13,8 ha.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit des Solarparks ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Flächen werden gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich (extensiv und intensiv) genutzt.

Die Bauleitplanung wird gemäß den Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Staatministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 05.12.2024 erstellt. Das genannte Rundschreiben löst die Rundschreiben vom 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab.

Da es sich wie oben beschrieben um eine förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) handelt, sind gem. § 37 Abs. 1a EEG drei der folgenden Kriterien zu erfüllen:

1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 % der Grundfläche des Gesamtvorhabens,

2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
   a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
   b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,

3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
   a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
   b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,

4. auf mindestens 10 % der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,

5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
   a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
   b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist."

2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Der Markt Dirlewang ist im LEP Bayern als allgemein ländlicher Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Mindelheim und Bad Wörishofen. Weitere Aussagen werden nicht formuliert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

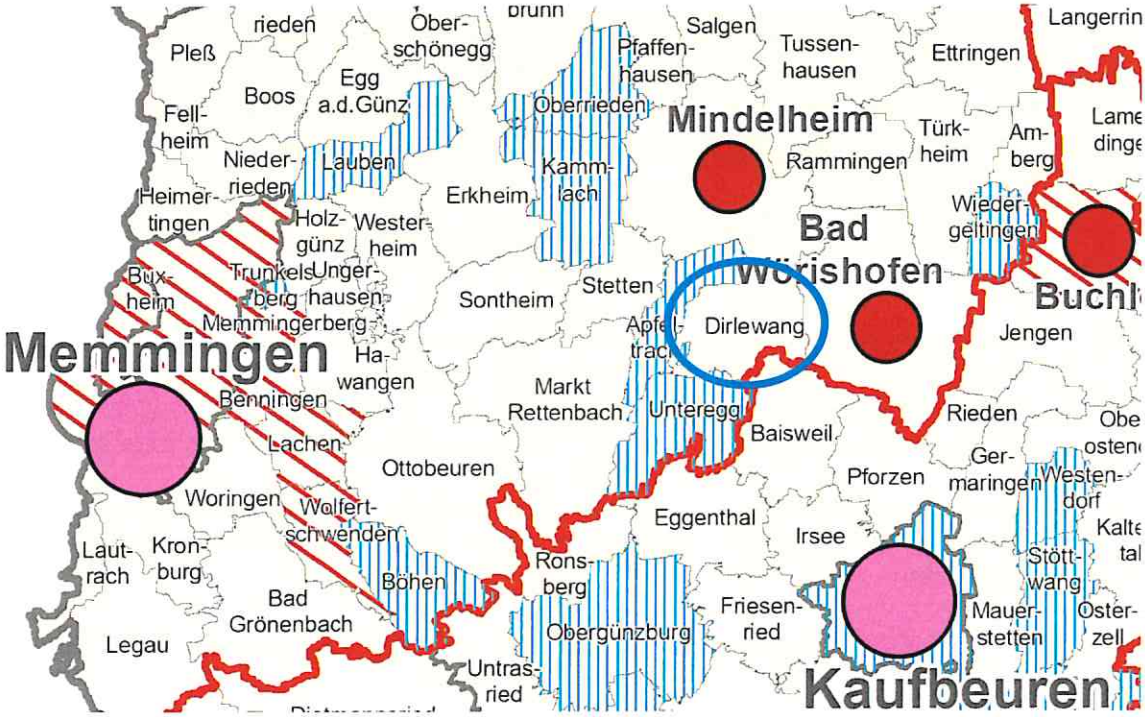

Abb. 1: Ausschnitt LEP Bayern mit Plangebiet (blauer Kreis), o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind zu beachten.

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z 6.2.1).
- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G 6.2.3).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (G 6.2.3).
- Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G 6.2.3).